

240.

Wegen Einfuhr der fremden Waaren in die Erbländer.

Patent vom 31. August 1767.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c.

Entbieten allen, und jeden Unsern getreuen Vasallen, Innsassen, und Unterthanen, besonders aber den inn- und ausländischen Handelsleuten Unsre Gnade, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen, was maßen Wir zu mehrerer Festhaltung deren im Jahr 1764. und hernach durch verschiedene besondere Publicationen emanirten Einfuhrs-Verbothen einiger fremden Waaren in Unsre gesammte deutsch- und hungarische Erblände, wie auch in das Großfürstenthum Siebenbürgen, und den Bannat Temeswar nachfolgende weitere Vorsehung anzuordnen gnädigst befunden haben, und zwar:

1mo. Daß diejenigen Waaren, welchen nach Ausweis der hieunten angebogenen Verzeichniß der Eintritt in eines von oberwähnt = Unsern Erbländen verbothen ist, der Transito durch ein anderes Erbland dahin

ohne beyhabenden Kaiserl. Königl. Hof-Commerciens-Pässen nicht gestattet, sondern solche, wann sie auf der erst betrettenden Erbländischen Gränze oder Einbruch-Station gehörig, und zwar Specificé angesaget würden, daselbst von den übrigen einzuführen erlaubten Waaren separirt, und bey dem Maut-Amt bis zu weiterer Disposition des Eigenthümers, jedoch auf seine Gefahr aufbehalten, oder sofort unter nöthiger Borsehung zurück und wieder ausser Land gewiesen werden sollen.

2do. Würden sothane verbothene Waaren aber bey der ersten Gränz-Station nicht specificé angegeben, und bey etwann sich äusserndem Verdachte mittels vorzunehmender Visitation sogleich daselbst, oder nachmalen weiters im Lande betreten: so sollen selbe ohnnachsichtlich der Confiscation unterworfen seyn, und in selbe alsogleich gezogen werden, wann auch von dem Kaufmann das Versehen auf den Fuhrmann geschoben, oder zur Entschuldigung angeführet werden wolte, daß diese Waaren bey jener Station hätten declariret werden wollen, wo der Consumo zu entrichten gewesen wäre. Auf die gleiche Weise sollen

3tio. Alle fremde verbothene Waaren, welche, ohne bey denen ersten Gränz-Mauth-Stationen declarirt zu werden, auch mit vorläufiger Ansage des Kaufmanns, jedoch ohne Commercial-Paß (mit welchem die Waare durchaus begleitet seyn muß) auf eine weitere Maut-Station per Consumo, oder Transito gelangeten, ohne aller Rücksicht confisciret werden, und dagegen die Entschuldigung einer unwissentlichen Beypackung, Commissions-Waare, angehoffter Erhaltung eines Passes,

oder das Anerbieten der Zurücksendung nicht gehöret werden, auch von selber sogar eine der Betretung nachgefolgte Erlaubniß nicht befreyen können. Gleichwie aber

4to. Alle verbothene Waaren aus fremden wieder in fremde Lande, und nach den J. D. See-Häfen auch ohne Paß, jedoch mit alsobaldiger Benennung der Austritts-Station bey dem Einbruche, und unter gehöriger Vorsehung durch die Erb-Lande directè transitiren können: so würde hingegen

5to. Bey denen mit Commercial-Pässen in solche per Consumo kommenden verbothenen Waaren zu beobachten seyn.

a. Daß die Waare von der ersten Eintritts-Station an, bis an den Consumtions-Ort (wie oben bereits erinnert worden) mit dem Paß zu begleiten, folglich derselbe von der Parthey entweder dem auswärtigen Spediteur, oder directè dem Gränz-Maut-Amte zuzuschicken.

b. Daß ohnerachtet des Passes eine genugsam specificirte Declaration, deren verbothenen Waaren bey der Einbruchs-Station geschehen, folglich solche von der Parthey dem Fuhrmann, auffer dem Frachtbriese, entweder versigelt mitgegeben, oder an das Amt directè geschicket, und darinnen wenigstens die Hauptgattungen der Waare ausgedrückt seyn müssen. So wäre zum Beyspiele die Ansage, Seiden-Waare, Krammerey-Waare nicht hinreichend, sondern zu setzen: Seiden-Waare: Als glatte gros de Tours, Tafset, Seiden-Bänder, Strümpf, Messing,

Nürnberg, Gallanterie, feine Stahl, und Eisen-Waaren, Schnallen &c.

c. Solle von den Maut-Aemtern auf dem Paß der Eintritt bemerkt, und die Specification demselben verfiglet beygeleget, auf denen weiteren Transito-Stationen aber die Visa beygerucket, und endlich in dem Ablegungs-Orte, nach daselbst geschehener Visitation, die förmliche Abschreibung auf dem Paß vorgenommen, auch über solche eine gleichlautende Vormerkung bey dem Maut-Amte besonders gehalten, der Parthey hingegen die gehörige Maut-Polleten ertheilet werden.

d. Wann sich aber äusseren würde, daß ein größeres Quantum, oder ganz andere verbothene Waaren, als in dem Paß enthalten seyend, eingeführet worden wären, so solle sowohl das mehrere als die einzuführen nicht gestattete Waare confisciret, und das gleiche beobachtet werden, wann die Einfuhr auf einen über ein Jahr, von dem Tag der Ausstellung alten-folglich erloschenen- und ungültigen Paß geschehen wäre.

e. Wann hingegen das in selbem ausgedrückte Quantum durch die Einfuhr erfüllet worden, oder der Paß der Erlöschung ganz nahe wäre, wird solcher alsdann bey dem Maut-Amte abzustreifen, und zurückzunehmen seyn.

Sto. Sollen die auf Pässe einführende verbothene Waaren der Parthey von dem Maut-Amte nicht eher erfolget werden, bis nicht derselben vorgeschriebene Bezeichnung von Seiten der Commercial-Behörden daselbst vollzogen worden.

Damit aber diese Ordnungsmässig geschehen möge,

so wird die Verzollung der fremden verbotenen Waaren per Consumo an keinem anderen, als an dem Haupt-Orte jeder Provinz, folglich in unsren teutschen Erb-Landen lediglich zu Wien, Linz, Prag, Brünn, Troppau, Grätz, Laybach, Klagenfurth, und Görz gestattet, und nur für solche die Commercial-Pässe ertheilet werden; Dahero jede Parthey, welche um einen dergleichen Paß anzulangen genugsame Ursache zu haben glaubet, den Consumtions-Ort in ihrem Anbringen benennen solle, welcher sodann dem Paß einverleibet, und von keinem anderen als dem daselbst bestehenden Maut-Amte die Beschau auf die darinnen begriffene Waaren gegeben werden wird. Wann hingegen eine verbothene Waare die Commercial-Bezeichnung einmal gehörig erhalten hat, alsdann kann diese mit solcher von einem Erb-Land in das andere ohne Anstand gebracht werden.

7mo. Diejenige verbothene Waaren, welche in Contraband verfallen, sollen, wann derselben Werth in der Schätzung sich nicht über 100 fl. belauffet, von den Mauth-Ämtern an die Haupt-Station jeder Provinz gesendet, und nach vorhergegangener Commercial-Bezeichnung licitando verkauft werden können. Wann hingegen deren Schätzung obige Summ übersteiget, müssen Sie in Beyseyn des Commercial-Beschauers, oder, wenn ein solcher bey dem Amte nicht vorhanden wäre, mit Zuziehung des Anwesenden oder nächsten Commercial-Beamten, in dessen Ermanglung aber unter Beytritt des Orts Obrigkeit auf dem Maut-Amte verpacket, die Colli mautämtlich besiglet, und mit gehöriger Praecautio in fremde Lande versendet, das Responsale von

dem geschenehen Austritt aber längstens binnen 6. Wochen beygebracht, und davon dem Beamten, so bey der Verpackung gegenwärtig gewesen, eine vidimirte Copie zur weitem Einsendung an seine Behörde von dem Maut-Amte erfolget werden.

Svö. Die fremde Kleinhandels-Leuthe, Krämer, und Kraren-Träger, auch so genannte Tiroler, Savoyarden, Juden &c. sollen mit ihren beyhabenden Waaren, gleich bey der Eintritts-Gränz-Maut-Station in ihren Päckern, Kästen, und Tragen wohl visitiret, die verbothene- jedoch getreulich angesagte Artikel bis zu ihrer Rückkehr bey den Gränz-Maut-Aemtern ad depositum genommen, die übrige nicht verbothene Waaren hingegen nach vorhergegangener Versiglung der Päckern, Kästen, und Tragen, und nach abgestattet- oder versicherter Zoll-Gebühr an jenes Ort, und Zoll-Statt, wo denen fremden Handels-Leuten, vermög Patent dd. 24. Martii 1764 die Jahrs-Märkte zu bauen zugelassen ist, zu fernerer Revision, und gehöriger Maut-Amts-Handlung angewiesen, auch von daraus die etwa erübrigte unter gleichmässiger Versiglung, Vorsicht, und Anweisung zuruck expediret werden. Würde aber ein solcher Krämer, oder oberwähnter Kleinhandler ausser dem ihme erlaubten Jahr-Markts-Orte, oder überhaupt im Handel, und Wandel mit fremden verbothenen von Commercien wegen nicht bezeichneten Waaren betretten werden; So sollen solche Waaren ohne weitem in Contreband gezogen, und davon die Halbscheid dem Denuncianten, oder Apprehendenten zugeeignet werden.

Zu welchen Ende dannenhero, und damit Niemand

der Unwissenheit halber sich zu entschuldigen vermöge, in Ansehung der verbotenen fremden Waaren eine nach denen seithero erfolgten weiteren Verordnungen eingerichtete Verzeichniß in der nebenfindigen Anlage anverwahrt wird.

Wornach sich also jedermann gehorsamst zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird, allermassen hieran Unser gnädigst- auch ernstlicher Will und Meynung beschiehet. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 31ten Monats Tag Augusti in siebenzehen hundert sieben und sechzigsten, Unserer Reiche in sieben und zwanzigsten Jahre.

Joseph Graf von Herberstein Statthalter

Amts = Verwalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck

Canzler.

(L. S.)

**Commissio Sacrae Caesareo-Regiae
Majestatis in Consilio.**

Franz de Paula von Fraißl.

Franz von Hartenfels.

V e r z e i c h n i s s.

Derjenigen fremden Waaren, welche in die kaiserl. königl. böheimische und österreichische Erblande, wie auch in das Königreich Hungarn und Croatien, Großfürstenthum Siebenbürgen, und dem Bannat Temeswar, aus fremden Landen per Consumo einzuführen verbothen sind.

B a n d, fremde Seidenband, glatt und façonirte, reich- und halbreiche mit Gold und Silber gearbeitete.

B a r c h e t, baumwollene aller Sorten.

„ rauch, glatt und geschnürte.

„ Futterbarchet.

B a u m w o l l e n e Z e u g, ganz und halb Cotton und Zitz.

„ „ alle Cottonleinwanden, und baumwollene Tücher zum Drucken, roh, gebleicht und appretirt.

„ „ halb baumwollen und halb-leinen, oder Halbseidenzeug, als Eingang ic.

B l e y s t i f t e n, alle Gattungen.

B l o n d s, von Seide.

„ ینگleichen mit Gold oder Silber eingetragen.

Borten, ganz und halbseidene, glatt und façonirt.

" von Gold und Silber gearbeitete, wie auch
Halbborten.

" Leonische Borten.

Dinntuch, seidenes glatt= und geblümt= oder gestreiftes.

" ganz und halbreiches Dinntuch.

Drath, Eisen= Messing und Kupferdrath.

Eisen= und Stahl= Waaren.

Notandum: Von diesen werden nachfolgende an-
noch einzuführen gestattet:

Anschlag-Hanne.

Bindzeug sammt Instrumenten.

Bogen= und Zugwaagen.

Federzangen.

Fließfedern.

Reißfedern.

Nürnbergger Bundfeilen.

Nadelfeilen.

Englische Feilen.

Feuereisen.

Feuerstahl.

Huterkartel.

Lichtsteine.

Spicknadeln.

Pelikan.

Pettschafte von Stahl.

Pferd= und Adereisen.

Pistolen und Feuerzeug.

Raspeln.

Kodeln.

- Blaßröhr.
 Goldschmidscherren.
 Schlüsselpipen.
 Schmelz.
 Schraubkloben.
 Mund- und Pflasterspachteln.
 Taub- und glatter Stahl.
 Steinhammerl.
 Uhrzeiger und Schlüssel.
 Weißgärberkämme.
 Nägelzangen.
 Zahnzangen.
 Flach- und Spitzzängel.
 Stuck- und Handzirkel.
 Tuchscheeren.
 Glaswaaren aller Sorten.
 Hütthe aller Sorten.
 Klingen zu Messer, Säbeln, Palaschen, und Hirsch-
 fängern.
 Knöpfe von Messing, Zinn, und Tomback.
 „ fein, und leicht vergoldete, ingleichen versil-
 berte und gefirneiste Saiten- oder Drehelknöpfe.
 „ von Gold und Silber, oder sogenannte Mas-
 siv- und Fadenknöpfe.
 Leinwanden ordinari und mittlere, wovon das Schock
 à 60. böhmische Ellen 20. oder das Stück
 à 30. Wiener Ellen 12. fl. und darunter
 im Ankaufe zu stehen kommet.
 „ gezogene Leinwanden, als Kannefaß,
 Schachwitz, Zwillich und Trillich,

Leinwanden, Wachseleinwanden, glatt und geblümte.

Notandum: In Hungarn, Croaten, Siebenbürgen und das Bannat Temeswar, werden die ordinari Hanf=oder sogenannte pohlische und moscowitische Leinwanden, ingleichen von dem gezogenen Schachwiz, Zwillich und Trillich einzuführen annoch gestattet.

Messingwaaren, worunter alle aus Messing, Tomback und Kupfer gefertigte Waaren begriffen sind.

Notandum: Von diesen werden nachfolgende annoch einzuführen gestattet:

Apothekerlöffel.

Augengläser.

Baadersprizen, messingene und zinnerne.

Bauernflinderl.

Biegellaterne.

Breve-Ringel.

Caffée-Mühlen.

Zinnerne und messingene Dosen.

Kartatschen.

Zinnerne Kinderuhren.

Gläserne Knöpfe.

Hornerne deto.

Laquirte deto.

Mit Stahl eingelegte deto.

Verschiedene Hand- und Reibelknöpfe.

Krapfenradel.

Kreuz und Ohrengehänge mit- u. ohne Steinen.

Kreuzel oder sogenannte Alphabet = Kreuzel,
und Pfennige.

Zinnerne Löffel.

Gegossene Messerschalen.

Petttschaft und Uhrschlüssel.

Posthörner.

Rastrum.

Reißfedern.

Reißuhren.

Blecherne Einsatzschachteln.

Zinnerne Mannschnallen.

Verschiedene Frauen = Hals = und Knie-
schnallen.

Sonnenringe.

Metallene Sporen.

Zinnerne Spritzen.

Blecherne laquirte Tazen.

Trompeten, weiß und gelbe.

Tabatieren.

Zinn-Folio.

Sammet, glatt = geblümt = façonirt - aufgeschnitten
und unaufgeschnittenen.

Schnallen, aller Gattungen.

„ Ingleichen die Schnallenherzel.

Schnür, Crepin und Quasten von Gold, Silber und
Seiden.

„ Dergleichen Leonische.

Seidenstoff, schwer = und leicht brochirte.

„ ganz und halbreiche.

„ ingleichen façonirte Gros de Tours.

Von glatten Seidenzeugen, nachfolgende:

Gros de Tours, Gros de Naples, Croicé ganz und halb, wie auch Spalier- und Kolldamast, Moir, Procatelle, Rasset, und Felpa Droquet, Lustrin, Ras de Sicille und Seville.

Siegelwachs, oder spanisches.

Spiegel, aller Sorten mit- oder ohne Fassung und Rahmen.

Spitzen, von Gold und Silber.

„ Points d'Espagne und reiche Aufsätze.

„ Leonische Spitzen.

„ Seidene Spitzen aller Gattungen, ingleichen mit Chenillen gearbeitete.

Stickerey, mit Gold, Silber und Seiden gestickte Waaren.

Strümpfe, seidene und halbseidene.

„ Harrasstrümpfe.

„ wie auch alle übrige aus Schaafwolle gestrickt- und gewirkte Gattungen.

Theses mit Kupferstichen oder hierzu geeignete Kupferstiche.

Tischzeug, oder Leinen-Damast aller Sorten.

Tuch, wovon die wienerische Elle im Ankaufe 2. fl. und darunter zu stehen kommet.

„ Droquet, wovon die Elle 1. fl. 30. kr. und darunter im Ankaufe beträgt.

- Tüchel, ganz und halb baumwollene.
 „ in gleichen die sogenannte Pfeffertüchel.
 „ Leinen- gedruckte oder mit Seiden und Garn gestreifte und brochirte.
 „ ganz- und halbseidene Tüchel.

Wollenzeug, alle ganz und halbwoollen, halbleinen, und halbseiden, wie auch mit Filo d'Angora gearbeitete Zeuge.

Zucker, fremde sind in die gesammte Nieder- und Inner-Oesterreichische Erblände einzuführen verbotnen.